

Amtsblatt

Nummer 52
76. Jahrgang
Montag, 21. Dezember 2020

Wahlbekanntmachung und Bekanntmachung über das Recht auf Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis für die Wahl der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg im Jahr 2021

1. Die Teilnahme an der oben bezeichneten Wahl erfolgt ausschließlich per Briefwahl über einen Zeitraum von mindestens drei Wochen, der am 07.02.2021 endet.
2. Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wahlberechtigten zusammen mit den Briefwahlunterlagen bis spätestens 10.01.2021 übersandt. Dabei erhalten Sie folgende Unterlagen:
 - einen weißen Stimmzettel,
 - einen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Stadt Regensburg für den Stimmzettelumschlag,
 - Hinweisblatt zur Wahl,
 - Informationsblatt der Oberbürgermeisterin.

Nähere Erläuterungen darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Hinweisblatt zur Wahl.

Die Wahlberechtigten sorgen dafür, dass der Wahlbrief rechtzeitig bis spätestens 07.02.2021 bei der Stadt Regensburg eingeht.
3. Wer glaubt, das Wahlrecht zu besitzen und keine Wahlbenachrichtigung mit Briefwahlunterlagen erhalten hat, kann gegen das Wählerverzeichnis Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können bis zum 17.01.2021 schriftlich oder mündlich beim Bürgerzentrum der Stadt Regensburg vorgebracht werden.
4. Jede wählende Person hat 9 Stimmen. Die Wahlberechtigten können die Stimmen in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben. Dabei darf keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als eine Stimme erhalten. Die Stimmvergabe erfolgt durch das Setzen eines Kreuzes in den Kreis, der neben jeder Bewerberin / jedem Bewerber angebracht ist, oder durch eine sonstige zweifelsfreie Kennzeichnung.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster liegt während der allgemeinen Dienststunden im Wahlamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 0.34, zur Einsichtnahme bereit.
6. Da mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen wurde, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.
7. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
8. Sind Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Wahlrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 i. V. m. § 108d des Strafgesetzbuchs).
10. Die Ergebnisermittlung findet innerhalb einer Woche nach Ende des Briefwahlzeitraums im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer-Nr. 0.004, 93047 Regensburg statt und ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit es ohne Beeinträchtigung möglich ist. Über das Zusammentreten des Wahlvorstands ergeht in der Woche vor Ende des Briefwahlzeitraums noch eine gesonderte Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang.

Regensburg, 14. Dezember 2020
Stadt Regensburg
Im Auftrag

Müller
Verwaltungsdirektor

Vollzug des Tiergesundheitsrechts; Tiergesundheitsrechtliche Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) i. d. F. der Bek. vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098), geändert durch Art. 5 V vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) erlässt die Stadt Regensburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 6 der Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg „Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG); Tiergesundheitsrechtliche Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit“ vom 07.02.2019, Az. 31.4.4/Fr/Blauzungenkrankheit, wird die Angabe 31.12.2020 durch die Angabe 31.12.2022 ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als öffentlich bekanntgegeben.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Abteilung Umweltverfahren, Zi. Nr. 222, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Mittwoch zwischen 08.30 und 12.00 Uhr, Donnerstag zwischen 08.30 und 13.00 Uhr und zusätzlich zwischen 15.00 und 17.30 Uhr, Freitag zwischen 08.30 und 12.00 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1314, eingesehen werden.

- Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung werden gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i. V. m. § 5 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet.

- Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Regensburg, 01.12.2020
Stadt Regensburg
Umweltamt

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Regensburg, Abschnitt E, Stadtteil Sallern

Die Stadt Regensburg – Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde – stellte mit Bescheid vom 23.11.2020 (Az.: 31.4 Pl – HWS-E/Sallern) den Plan des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, für die Errichtung eines Hochwasserschutzes im Bereich Stadtteil Sallern, Stadt Regensburg – Abschnitt E, fest (Planfeststellungsbeschluss).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 07.01.2021 bis einschließlich 20.01.2021 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg, 2. Stock, Zi. Nr. 2.022, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Der Beschluss und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter dem Pfad <http://www.regensburg.de/rathaus/aem-teruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen>

online einsehbar. Die Planunterlagen auf der Homepage sind aus technischen Gründen nicht mit dem Prüf- und Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamts Regensburg sowie dem Bescheidsvermerk und den Roteintragungen des Umweltamts versehen. Maßgeblich sind die ausgelegten Unterlagen.

Regensburg, 10.12.2020
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte der Besonderen Klerikalstiftung St. Jakob mit Bescheid vom 02.12.2020 (Az. 01987/2020 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Ausweichquartiers für die Bischof-Manfred-Müller-Schule auf dem Anwesen Regensburg, Weinweg 31, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3886. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines erdgeschossigen Schulgebäudes mit drei Klassenzimmern in Containerbauweise im südöstlichen Grundstücksbereich. Die Baugenehmigung ist auf 2 Jahre befristet.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 02. Dezember 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1,

93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichts-

barkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 2. Dezember 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

21 A 002 – Straßenbauarbeiten DIN 18299 ff., Umbau Stobäusplatz

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VgV

20 E 066 – Lieferung eines Wechselladerfahrzeuges – 2 Lose
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 14.12.2020

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

20 A 208 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Hundekotbeuteln
20 A 210 – Beschaffung eines Security-Scanners – Hard-/Software-Komponenten und Lizenzen
20 A 212 – Rahmenvereinbarung Netzwerkconsulting

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

4. Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO

20 F 208.1 – Neubeschaffung eines Abfallwirtschaftssystems

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.